Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 09.06.2020 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres Studienfaches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Antrage.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung des Studierendenrats.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden hochschulpolitischen Gremien, welche studentische Vertretungen beinhalten, die von Studierenden der Fachschaft gewählt werden können, oder beteiligt sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat, sowie legitimierte Finanzbeauftragte und Entsandte im Studierendenrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen bestehen aus mindestens zwei Personen. Tagesordnungspunkte können bearbeitet und besprochen werden. Zum Fassen von Beschlüssen ist eine Mindestanzahl von vier Teilnehmenden wünschenswert, aber nicht notwendig.
 - a) Die Anwesenheit von Fachschaftsratsmitgliedern ist zur Durchführung von Fachschaftsvollversammlungen nicht notwendig.
 - b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Finanzbeschlüsse, bei denen mindestens zwei Fachraftsratsmitglieder anwesend sein müssen.

- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Bestätigung durch die Fachschaftsvollversammlung öffentlich gemacht wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - a) Der Fachschaftsvollversammlung stehen verschiedene Abstimmungsmodalitäten zur Verfügung (per Akklamation, öffentlich oder geheim), die nach Ermessen angewendet werden können.
 - b) Abstimmungen für Finanzanträge orientieren sich an den Vorgaben des Studierendenrats.
 - c) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- (6) Der Fachschaftsrat muss sich an den gefassten Beschlüssen orientieren.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Diese Entscheidung tritt durch eine Abstimmung des Fachschaftsrats mit einfacher Mehrheit in Kraft. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist Mitgliedern der Studienfachschaft auf Anfrage möglich.
 - (a) Die Amtszeit der Finanzbeauftragten beträgt ein Wirtschaftsjahr, beginnend am 01.01. und endend am 31.12..
 - (b) Zu den Aufgaben der Finanzbeauftragten zählen die Betreuung der Fachschaftszuweisungen, das Erstellen von Haushaltsplänen und deren Verwaltung in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrats sowie der Fahcschaftsvollversammlung.
 - (c) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist dem Finanzreferat und der Fachschaftsvollversammlung mitzuteilen.
- (8) Alle Versammlungen der Fachschaft gelten als Fachschaftsvollversammlungen. Diese werden zu Beginn der Vorlesungszeit oder fünf Tage vorher durch den Fachschaftsrat ortsüblich verkündet und deren regelmäßiges Stattfinden terminlich festgelegt. Außerplanmäßige Sitzungsen müssen vom fachschaftsrat einberufen werden:
 - a) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b) Auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der studienfachschaft.
- (9) In der vorlesungsfreien Zeit werden Sitzungen bedarfsgerecht und mindestens fünf Tage im Voraus durch den Fachschaftsrat ausgerufen.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Eine Zusammenlegung der Whalen mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Studierendenschaft ist anzustreben.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

- (4) Der Fachschaftsrat umfasst genau drei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung regelmäßiger und ordnungsgemäß geladener Fachschaftsvollversammlungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - c) Ermöglichung der Rahmenbedingungen zum studentischen Austausch.
 - d) Vermittlung und ggf. Schlichtung zwischen Mitgliedern der Studienfachschaft und Mitgliedern des Lehrkörpers.
 - e) Gewährleistung von ortsüblicher Erreichbarkeit der Fachschaft und einer positiven Außenwirkung.
 - f) Mitverantwortlichkeit für die Führung der Finanzen der Fachschaft.
 - g) Sicherstellen der Vertretung der Fachschaft in den Sitzungen des Studierendenrats durch die Entsendung von vertretenden Personen.
- (8) Die Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,
 - a) wenn die Amtszeit endet,
 - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
 - c) wenn sie zurücktritt oder
 - d) durch Tod.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dessen Stelle durch die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl neu besetzt.
- (10) Mitgliedern des Fachschaftsrates ist es möglich, ihr Amt vorübergehend ruhen zu lassen.
 - a) Wenn eine Person ihr Amt vorübergehend ruhen lässt, wird diese für diesen Zeitraum von der Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl vertreten.
 - b) Die Absicht eines vorübergehenden Ruhenlassens des Amtes wird den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates und dem Wahlausschuss des Studierendenrates schriftlich erklärt.
 - c) Will ein Mitglied des Fachschaftsrates sein Amt bis zum Ende der Amtszeit oder über einen Großteil der Vorlesungszeit ruhen lassen, ist die Erklärung von den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates zurückzuweisen. In diesem Falle ist das Mitglied auf die Möglichkeit eines Rücktritts hinzuweisen.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet mit einfacher Mehrheit eine Vertretung der Studienfachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat entsendet ebenfalls bis zu zwei stellvertretende Personen, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.
- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens zehn Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für alle aktiven Mitglieder der Studienfachschaft Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben der Studienfachschaft bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 7. Januar 2020

gez.

C. Chiara Citro Leon P. Köpfle Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft